



**AMTLICHES  
MITTEILUNGSBLATT  
DER STÄDTEREGION AACHEN**  
  
**– Amtsblatt –**



66. JAHRGANG

AACHEN, DEN 19. DEZEMBER 2011

NR. 23

## STÄDTEREGION AACHEN

Gebührensatzung der StädteRegion Aachen für den Rettungsdienst und für die Leitstelle vom 15.12.2011

Der Städteregionstag der StädteRegion Aachen hat aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Bildung der Städteregion Aachen (Aachen-Gesetz) vom 26.02.2008 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der derzeit geltenden Fassung (GV NRW S. 270) und der §§ 2, 3, 6, 7, 8, 14 und 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV NRW S. 458), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.12.2009 (GV NRW S. 750, 793) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 394) in seiner Sitzung am 15.12.2011 folgende Gebührensatzung der StädteRegion Aachen für den Rettungsdienst und für die Leitstelle beschlossen:

### § 1

#### Gegenstand der Gebühr

Der Rettungsdienst ist eine organisatorische, wirtschaftliche und rechtliche Einheit. Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der StädteRegion Aachen nach dem Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer und für die Inanspruchnahme der Leitstelle der StädteRegion Aachen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

### § 2

#### Gebührensschuldner und Einsatz

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Leistungen des Rettungsdienstes in Anspruch nimmt oder in dessen Interesse der Rettungsdienst tätig geworden ist. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Sofern Ansprüche der beförderten oder versorgten Person gegenüber einem gesetzlichen Versicherungsträger oder einer Ersatzkasse bestehen, können die Gebühren diesen in Rechnung gestellt werden.

- (3) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Inanspruchnahme der Leistung (Ausrücken des Einsatzmittels bzw. Übernahme des Einsatzes) und endet mit dem Einrücken des Einsatzmittels in die Rettungs- bzw. Notarztwache bzw. mit der Übernahme eines Folgeinsatzes.

### § 3

#### Gebührentarif für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes

- (1) Es werden an Gebühren berechnet:
  1. für Einsätze mit einem Krankentransportwagen (KTW) als qualifizierter Krankentransport **161,00 €**  
ab dem 101. km pro gefahrenen km zusätzlich **1,02 €**
  2. für Einsätze mit einem Rettungswagen (RTW) **288,00 €**  
ab dem 101. km pro gefahrenen km zusätzlich **1,02 €**
  3. für die Inanspruchnahme des Notarztes **224,00 €**
  4. für den Einsatz des Notarzteinsatzfahrzeuges **185,00 €**
  5. für den Einsatz eines Rettungswagens für Interhospitaltransfer **566,00 €**  
ab dem 101. km pro gefahrenen km zusätzlich **1,02 €**
  6. für einen Spezialtransport im Rahmen eines Einsatzes für Patienten, die aufgrund von speziellen körperlichen Gegebenheiten technischer Hilfsmittel bedürfen und daher nicht mit einem herkömmlichen Rettungsmittel transportiert werden können **425,00 €**  
ab dem 51. Besetzkilometer pro gefahrenen km zusätzlich. **2,50 €**

Für den Einsatz eines bestellten Krankentransportwagens oder eines Rettungswagens ohne anschließende Benutzung bzw. anschließenden Transport werden 50 % der Gebühren von Ziffer 1 oder 2 erhoben.

- (2) Werden gleichzeitig mehrere Personen befördert oder versorgt, so werden für eine Person die volle Gebühr und für jede weitere Person 50 % der vollen Gebühr berechnet. Die Gesamtsumme wird den Gebührenscheidnern zu gleichen Teilen in Rechnung gestellt.

Soweit Begleitpersonen mitgenommen werden, erfolgt dies unentgeltlich.

Wartezeiten bis zu 30 Minuten sind frei. Danach beginnt die erneute Inanspruchnahme des Rettungsdienstes (mit einer Gebührenerhebung nach Absatz 1).

- (3) Erfolgt neben der Inanspruchnahme des Notarztes der Einsatz von Krankentransport- und/oder Rettungswagen, so werden neben der Notarztgebühr gesonderte Gebühren nach Abs. 1 Ziffer 1, 2, 4 oder 5 erhoben. Bei der Versorgung von mehreren Notfallpatienten gilt Abs. 2 entsprechend.

#### § 4

##### Leitstellengebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der Leitstelle werden folgende Gebühren je Einsatz erhoben:
1. Rettungswagen (RTW) der Stadt Aachen, StädteRegion Aachen und Stadt Würselen **42,00 €**  
RTW der Städte Alsdorf, Eschweiler und Stolberg **26,00 €**
  2. Krankentransportwagen (KTW) der Stadt Aachen und StädteRegion Aachen **27,00 €**  
KTW der Stadt Eschweiler **23,00 €**
  3. Notarzt incl. des erforderlichen Notarzteinsatzfahrzeuges für die Stadt Aachen **13,00 €**  
Notarzt incl. des erforderlichen Notarzteinsatzfahrzeuges für die StädteRegion Aachen **36,00 €**
  4. Rettungswagen für Interhospitaltransfer **55,00 €**
- (2) Für die Inanspruchnahme der Leitstelle durch den ADAC wird je Einsatz des Rettungshubschraubers (RTH) eine Gebühr in Höhe von 44,00 € erhoben.

#### § 5

##### Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren sind innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides an die Kasse der StädteRegion Aachen zu zahlen; sie unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

#### § 6

##### Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 118 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) handelt, wer vorsätzlich eine in § 3 Abs. 1 bezeichnete Leistung bestellt, ohne dass ein Notfall oder die die Notwendigkeit eines Transportes im Sinne des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer vorliegt. Gegen den Betreffenden kann eine Geldbuße verhängt werden.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der

Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2353).

- (4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a) in Verbindung mit § 36 Abs. 2 OWiG sowie der Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Dritten Teil des Gesetzes über Ordnungsänderungsgesetz vom 11.03.1975 in der Fassung der Verordnung vom 15.01.2008 (GV. NRW. S. 133) ist die örtliche Ordnungsbehörde.
- (5) Der absichtliche oder wissentliche Missbrauch des Notrufes oder von Notzeichen ist gem. § 145 Strafgesetzbuch (StGB) eine Straftat.

#### § 7

##### Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

##### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung der StädteRegion Aachen für den Rettungsdienst und für die Leitstelle vom 15.12.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Städteregionsrat hat den Städteregionstagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der StädteRegion vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 15.12.2011

*Der Städteregionsrat  
Helmut Etschenberg*

##### STÄDTEREGION AACHEN

##### Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nummer a und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) sowie gemäß

§ 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der StädteRegion Aachen vom 24.11.2009 (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der StädteRegion Aachen – Amtsblatt- vom 30.11.2009, Nr. 22) in den jeweils geltenden Fassungen wird nachstehendes Schreiben durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt dieses Schreiben als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

**Schreiben vom 07.12.2011**  
**Kassenzeichen 0051K1557360 / K006754**  
**an Herrn Wilfried Kremer**  
**zuletzt wohnhaft: Kloshaus 24 in 52499 Baesweiler**

Das Schreiben befindet sich bei der Kasse der StädteRegion Aachen, Zollernstraße 10, 52070 Aachen. Dort kann dieses von dem Betroffenen eingesehen werden.

Aachen, den 08.12.2011

*Der Städteregionsrat*  
*Helmut Etschenberg*

---

Herausgeber: StädteRegion Aachen, Der Städteregionsrat, Zollernstraße 10, 52070 Aachen, Telefon 0241/5198-0. Verantwortlich: für den Vertrieb des Amtsblattes sowie die Bekanntmachung der StädteRegion Aachen; StädteRegion Aachen, Der Städteregionsrat, Stabsstelle Pressestelle und Marketing. Bezugsmöglichkeiten: Stabsstelle Pressestelle und Marketing der StädteRegion Aachen, Zollernstraße 10, 52070 Aachen. Bezugsbedingungen: Bei Zustellung per Post zum Preis von 1,25 € monatlich; zahlbar im Voraus für sechs Monate. Einzelexemplare: des Amtsblattes können kostenfrei bei der Stabsstelle Pressestelle und Marketing während der Dienststunden abgeholt werden. Layout und Druck: Druckerei der StädteRegion Aachen, Bachstraße 39, 52066 Aachen.